

# **SATZUNG**

## DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN FÜR DIE ERHEBUNG DER HUNDESTEUER (HUNDESTEUERSATZUNG – HStS)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Garching b. München folgende Satzung:

#### § 1 Steuertatbestand

<sup>1</sup>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- 1. Hunden allein zu Erwerbszwecken<sup>1</sup>, insbesondere das Halten von
  - a) Hunden in Tierhandlungen,
  - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zweck gehalten werden,
- Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- 3. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
- 4. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,

Die überwiegend betriebliche Nutzung ist durch geeignete Unterlagen, z. B. Anerkennung durch das Finanzamt, nachzuweisen.



- Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
- 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 8. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind<sup>2</sup>.

## § 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## § 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinanderfolgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) <sup>1</sup>Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. <sup>2</sup>Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich des Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Als Nachweis dient der Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "Bl", "Gl", "aG" oder "H" evtl. in Verbindung mit einem ärztlichen Attest. Ein entsprechender Ausbildungsnachweis des Hundes ist vorzulegen.



- (3) <sup>1</sup>Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, entfällt die Steuerpflicht für das laufende Kalenderjahr. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Kampfhunde nach § 5 Abs. 2.
- (4) <sup>1</sup>Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat.

  <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

### (1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	60,00 Euro,
für den zweiten Hund	105,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro,
für jeden Kampfhund	720,00 Euro.

<sup>2</sup>Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. <sup>3</sup>Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, und Kampfhunde gelten als erste Hunde.

(2) <sup>1</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen hat der Hundehalter nachzuweisen, dass kein Hund nach Satz 1 und 2 vorliegt.

#### § 6 Steuerermäßigung

<sup>1</sup> Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

- Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die



Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

<sup>2</sup>Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. <sup>3</sup>Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

## § 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) <sup>1</sup>Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. <sup>3</sup>In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. <sup>5</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

## § 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder während des Kalenderjahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

### § 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

### § 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) <sup>1</sup>Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden. 
<sup>2</sup>Bei Mischlingen ist mindestens eine Hunderasse anzugeben. 
<sup>3</sup>Liegt eine Kreuzung mit einem Kampfhund vor, ist diese Rasse zwingend anzugeben.



- (2) <sup>1</sup>Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. <sup>2</sup>Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (3) <sup>1</sup>Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. <sup>2</sup>Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist das der Stadt innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

## § 11 Überwachung der Steuer

- (1) <sup>1</sup>Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen ein Entgelt von 5,00 Euro ausgehändigt. <sup>2</sup>Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wiedergefunden, so ist die Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Stadt kann Hundebestandsaufnahmen durchführen. <sup>2</sup>Dadurch wird die Verpflichtung zur An- bzw. Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt die Hundesteuersatzung vom 25. November 2011 außer Kraft.

Garching b. München, den 05. Oktober 2022

Stadt Garching b. Munchen

Dr. Dietmar Gruchmann Erster Bürgermeister

